

# UNTERSCHRIFTENREGLEMENT

## „Stiftung Spital Affoltern“

Der Stiftungsrat erlässt aufgrund von Artikel 8, der Stiftungsurkunde vom 27.05.2009 und des Stiftungsreglementes vom 27.05.2009, Artikel 3, Punkt 5, folgendes Reglement:

### I. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

#### Art. 1 Allgemein

Aus Gründen der Flexibilität wird **allen Mitgliedern** des Stiftungsrates Zeichnungsberechtigung erteilt. Die Unterschriften müssen jeweils zu zweit erfolgen:

- Präsident/in je zu zweit mit einem anderen Mitglied des Stiftungsrates
- Vizepräsident/in je zu zweit mit einem anderen Mitglied des Stiftungsrates

#### Art. 2 Ausnahme

Eine Ausnahme gibt es im Zahlungsverkehr; dieser Teil ist im Stiftungsreglement in Art. 5 Absatz 3 explizit geregelt: Der Quästor oder sein Stellvertreter hat im Zahlungsverkehr Einzelunterschrift (e-Banking). Rechnungen ab Fr. 5'000.- müssen von einem zweiten Mitglied des Stiftungsrates visiert werden.

### II. VERSCHIEDENES

#### Art. 3 Inkrafttreten des Unterschriftenreglements

Das vorliegende Reglement wurde durch den Stiftungsrat an der Sitzung vom 20. August 2009 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Affoltern am Albis, 21. August 2009

#### Stiftung Spital Affoltern

Die Präsidentin



Irene Enderli

Der Protokollführer



Leonhard Grimmer